



Office de l'Exécution Judiciaire
Prison régionale Moutier

Rue du Château 30b
2740 Moutier
+41 31 635 74 11
Prison-regionale-moutier@be.ch
www.be.ch

Merkblatt für private Besuche im Regionalgefängnis Moutier

Sehr geehrte Besucherin
Sehr geehrter Besucher

Wir begrüßen Sie zu Ihrem Besuch im Regionalgefängnis Moutier. Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, einen reibungslosen Besuch erleben zu dürfen.

Im Regionalgefängnis Moutier stehen Ihnen zwei Besuchsräume zur Verfügung. **Eine Anmeldung zum Besuch ist nicht nötig.**

Dieses Merkblatt gilt für private Besuche.

Allgemeines

Alle Besucherinnen und Besucher benötigen ein gültiges Ausweisdokument (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis mit Lichtbild). Fotokopien können nicht akzeptiert werden.

In Besuchsräumen können **visuelle Überwachungen und Aufzeichnungen** stattfinden. **Überwachte Räumlichkeiten** werden entsprechend **gekennzeichnet**.

Besuch einer Person in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Für Personen in **Untersuchungs- und Sicherheitshaft** gelten einschlägige gesetzliche Bestimmungen. Sie benötigen (zusätzlich zur Ausweispflicht) eine Besuchsbewilligung der zuständigen Behörde (bspw. Staatsanwaltschaft des Kantons Bern). Das Regionalgefängnis Moutier stellt keine Besuchsbewilligungen aus.

Besuch einer Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft

Für den Besuch von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft ist keine Besuchsbewilligung erforderlich. Das Regionalgefängnis Moutier stellt die Besuchsbewilligungen vor Ort selbst aus. Aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen können Besuche abgelehnt werden.

Besuchsablauf

- Alle Besucherinnen und Besucher werden durch einen Metalldetektor-Bogen auf metallische Gegenstände überprüft. Mäntel, Geschenke usw. werden in einer speziellen Anlage auf verbotene Gegenstände durchleuchtet.
- Mobiltelefone, Fotoapparate, Handtaschen, Schlüssel, Armbanduhren etc. sind gemäss den Anweisungen des Sicherheitspersonals vor dem Besuch im Schliessfach zu deponieren.
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden.
- Tiere dürfen nicht zum Besuch mitgebracht werden.
- Die Besuche werden generell in den dafür vorgesehenen Besucherräumen durchgeführt.
- Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist die Besucheranzahl beschränkt.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, deren Anweisungen genau zu befolgen.

Besuchszeiten private Besuche

Dienstag und Donnerstag 14.00–16.00Uhr.

- An offiziellen Feiertagen finden keine Besuche statt.
- Innerhalb der Besuchszeiten ist die Dauer der Besuche nicht begrenzt.

Warenabgaben und Geschenke

Warenabgaben und Geschenke für eingewiesene Personen werden an Werktagen zwischen 08.00 und 18.00 Uhr angenommen. Alle Waren und Pakete müssen vor dem Besuch bei der Kontrolle abgegeben werden. Besucher dürfen keine Waren direkt an die eingewiesene Person übergeben. Die Gaben werden durch unsere Mitarbeitenden kontrolliert und schnellstmöglich abgegeben.

Die monatliche Warenabgabe darf, inklusive Verpackung, das Gewicht von 3 Kilogramm nicht überschreiten. In den Monaten von Geburtstag, Ostern und an Weihnachten sind **jeweils zusätzlich 3 Kilogramm** zulässig. Alle Waren müssen sich jeweils in **ungeöffneten Originalverpackungen** befinden. Die Gewichtsbeschränkung bezieht sich jeweils auf die eingewiesene Person und nicht auf die Besucherin oder den Besucher oder den Absender. Toilettenartikel, Kleider, Wäsche, Lesestoff und Tabakwaren, können ohne Gewichts- und Mengenbeschränkung abgegeben werden.

Folgende Waren werden zurückgewiesen:

Lebensmittel

- Getränke, Flüssigkeiten, Sirup, Honig, Konfitüre
- Verderbliche Lebensmittel, Früchte und Gemüse
- Eier, Fleisch, Milch und Milchprodukte (Butter, Glace, Joghurt etc.)
- Fast-Food (Pizza, Döner-Kebab, Hamburger, Poulet etc.)
- Backwaren im Offenverkauf (Brot, Mütschli, Patisserie etc.)
- Nüsse, Kaugummis
- Selbstgekochte oder selbstgebackene Lebensmittel
- Speisen die vor dem Verzehr noch erwärmt/gekocht werden müssen (Instantsuppen etc.)

Verpackungsmaterial

- Konserven (Dosen, Gläser, Tuben etc.)
- Spraydosen (alle Arten von Druckbehälter)
- Verpackungen aus/oder mit Blech (Pringles, Tabakbehälter etc.)
- Glasverpackungen (Flaschen etc.)

Waffen oder waffenähnliche Werkzeuge

- Werkzeuge, Kerzen, Feuerzeuge und Streichhölzer

Elektronische Geräte

- Elektrische oder elektronische Geräte und Datenträger

Betäubungsmittel

- Drogen, Medikamente und Gewürze
- Alkoholische Getränke
- CBD-Raucherwaren

Weiteres

- Taxcard
- Alle Arten von Blumen und Pflanzen
- Pornografische, sexistische, rassistische oder gewaltverherrlichende Medien

Diese Aufzählung ist exemplarisch und ist nicht abschliessend.

Pakete und Geschenke die in irgendeiner Weise gegen diese Regel verstossen, werden zurückgewiesen, kostenpflichtig an den Absender zurückgesendet oder vernichtet.

Schmutzige Privatwäsche von eingewiesenen Personen wird nicht an Besuchende abgegeben. Die Benutzung von Waschmaschine und Trockner ist für die eingewiesenen Personen möglich und jeweils kostenlos.

Interner Kiosk

Anstelle von Waren können Sie auch Geldbeträge für die eingewiesene Person beim Empfang abgeben. Als Bestätigung erhalten Sie eine Quittung. Wir möchten Sie ermuntern, von Einzahlungen Gebrauch zu machen. Jene wird dem Konto der eingewiesenen Person unmittelbar gutgeschrieben.

Im internen Kiosk haben die eingewiesenen Personen die Gelegenheit, Waren (Lebensmittel, Hygienartikel, Tabakwaren, Telefonguthaben etc.) einzukaufen.

Das Angebot wird regelmässig überprüft.

Postadresse / Kontakt

Vorname und Name der eingewiesenen Person

Regionalgefängnis Moutier

Rue du château 30b

2470 Moutier

Telefon: 031 635 74 11

Telefax: 031 635 74 12

Mail: prison-regionale-moutier@be.ch

Internet: www.be.ch/ajv

Wichtig: Anrufe für eingewiesene Personen können nicht weitergeleitet werden.

Datenschutzbestimmung: Auskünfte über eingewiesene Personen werden nicht erteilt.

Kontoverbindung: Berner Kantonalbank AG (BEKB)
IBAN: CH55 0079 0016 5952 6093 3

Zweck: **Name des Begünstigten**

Überweisungen an eingewiesene Personen müssen mit dem Regionalgefängnis abgesprochen werden.

Grundlagen

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- Gesetz über Justizvollzug (JVG)
- Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Bern (JVV)
- Hausordnung der Gefängnisse des Kantons Bern

Regionalgefängnis Moutier



Jean-Jacques Cléménçon
Co-Direktor



Andreas Vetsch
Co-Direktor

Moutier, le 05 novembre 2021